

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 23. Dezember 2015

12. Stück

## **Resolution der 5. Session der XIV. Generalsynode**

202. Zl. SYN 01 b; 2593/2015 vom 10. Dezember 2015

### **Resolution zu „Menschen auf der Flucht: Herausforderung für den Glauben“**

Die XIV. Generalsynode hat auf ihrer 5. Session am 9. Dezember 2015 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

#### **Menschen auf der Flucht: Herausforderung für den Glauben**

1. Als Kirche lassen wir uns leiten von den biblischen Überlieferungen und den Menschenrechten. Diese helfen uns, Handlungsstrategien zu entwickeln, wenn hunderttausende Menschen, bedrückt von Gewalt, Hunger und Verfolgung, auf der Flucht durch unser Land kommen. Viele suchen bei uns um Asyl an. Wir lassen uns in unseren eigenen Sorgen und Ängsten führen von der Erfahrung, dass Gott befreit und rettet. Wir bedauern es zutiefst, dass Menschen gezwungen werden, ihr Land zu verlassen. Als unsere Nächsten wollen wir sie in unserem Land willkommen heißen und ihnen unsere Hilfe zuteilwerden lassen. Darin steht unser Christsein vor einer enormen Herausforderung: Wir wollen sie annehmen und unsere Türen öffnen.

2. Wir danken für die Welle an Hilfsbereitschaft, die durch unser Land geht und vertrauen nach wie vor den mitfühlenden Kräften einer wachen Zivilgesellschaft. Ebenso danken wir den verschiedenen Einsatzorganisationen und Behörden und wollen diese nach unseren Möglichkeiten bestens unterstützen. Unsere lange Tradition der Solidarität und Gastfreundschaft wird uns dabei helfen.

3. Wir fordern den Staat auf, seine umfassende Verantwortung wahrzunehmen. Insbesondere erwarten wir geordnete Asylverfahren, die ohne Einschränkung rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, sowie menschenwürdige Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden.

4. Wir weisen jede Form des Missbrauchs dieser humanitären Krise und der davon betroffenen Menschen zurück, wenn politische Parteien und Regierungen versuchen, aus den damit verbundenen Sorgen und Ängsten der Bevölkerung politisches Kapital zu schlagen. Mit Entschiedenheit wenden wir uns gegen jede Form von Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Hass, auch in den eigenen Reihen.

5. Wir wissen, dass die Integration von Neuankömmlingen in unsere Gesellschaft viel und geduldige Arbeit bedeutet. Diese kann nur im Geist der Solidarität und der Zusammenarbeit getan werden. Als Kirche wollen wir mit unseren Mitteln beitragen, diese diakonische Arbeit zu bewältigen.

6. Wir danken Gott für das Geschenk des Friedens in unserem Land und schauen mit großer Sorge auf die Ursachen der Flüchtlingsbewegungen. In diese Ursachen sind wir in unterschiedlicher Weise durch unseren Lebensstil verwickelt. Wir wollen unsere spirituellen und seelsorgerlichen Kräfte nutzen und zu einer Lebensart ermutigen, die Lebensgrundlagen für alle Menschen erhält und nicht zerstört.

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.  
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.  
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums  
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest  
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

## **B e s c h l u s s   d e r   5 . S e s s i o n   d e r   X I V . G e n e r a l s y n o d e**

203. SYN 01 b; 2595/2015 vom 10. Dezember 2015

### **Position der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. zu den Verhandlungen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)**

Die XIV. Generalsynode hat auf ihrer 5. Session am 8. Dezember 2015 folgenden Beschluss mehrheitlich gefasst:

Aus gegebenem Anlass (Handelsabkommen TTIP usw.) vertritt die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, dass folgende Positionen bei laufenden Verhandlungen berücksichtigt und bei bestehenden Abkommen überprüft werden sollen:

- Die Achtung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie müssen gewährleistet sein. Um sicherzustellen, dass keine Vertragsbestimmungen zu Menschenrechtsverletzungen führen können, ist die Aufnahme einer rechtlich verbindlichen Menschenrechtsklausel in das Abkommen unbedingt notwendig.

- Die Einhaltung des demokratischen und des rechtsstaatlichen Prinzips ist zu garantieren. Die Gesetzgebung darf nicht durch andere (zusätzliche) Einrichtungen unterlaufen werden. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte sowie das Recht auf ein faires Verfahren müssen gewährleistet sein, einschließlich der Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit. Die Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedsstaaten und der EU ist zu achten.

- Derzeitige und künftige Dienstleistungen für die öffentliche Daseinsvorsorge, wie etwa Wasserversorgung, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, Sozialversicherung und Bildung, sind vom Anwendungsbereich der TTIP auszuklammern.

- Nationale und europäische Standards sind zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen durch das Abkommen weder ausgehöhlt noch herabgesetzt werden.

- Klima, Umwelt und biologische Vielfalt sind zu schützen. Europäische Umweltstandards dürfen nicht gesenkt werden. Die Orientierung am Recht auf Nahrung ist unabdingbar. Hohe soziale und ökologische Standards müssen auch künftig Geltung haben und gefördert werden. Die gezielte Förderung nachhaltiger Produktionsverfahren muss weiterhin möglich sein und erweitert werden können. Die Vermarktung und Förderung des Anbaus regionaler, biologischer und fair gehandelter Produkte ist unbedingt zu unterstützen. Das Vorsorgeprinzip ist zu stärken.

- Auswirkungen der TTIP auf Entwicklungs- und Schwellenländer insbesondere aus entwicklungs- politischer und menschenrechtlicher Perspektive sind zu beachten und entsprechende Maßnahmen müssen ergriffen werden, um mögliche Nachteile für diese Länder zu kompensieren. Bei Folgenabschätzungen von TTIP sind stets auch die Folgen für den globalen Süden zu berücksichtigen.

- Im Interesse aller Bürger und Bürgerinnen muss Transparenz bei den Beratungen und Verhandlungen sowie der Zugang zu Dokumenten gewährleistet sein. Die EU Transparenzinitiative zu TTIP ist grundsätzlich zu begrüßen. Zudem müssen die Möglichkeiten der Partizipation intensiviert werden. Die Verhandlungen sollen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erfolgen.

204. Zl. G 16; 2556/2015 vom 3. Dezember 2015

### **Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2016**

Auf Grund der Vereinbarung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. als Kirchenleitung werden alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber und Dienstgeberinnen der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, darüber informiert, dass — vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2016 um 1,5% erhöht werden, ebenso werden die Ist-Gehälter um 1,5% erhöht. Es wird empfohlen, diese Gehaltsanpassungen ab dem 1. Jänner 2016 vorzunehmen.

Allfällige Stellungnahmen wären bis zum 28. Feber 2016 einzureichen, einlangend beim Oberkirchenrat A. und H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Dr. Heinz Tichy  
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

- 202. Resolution zu „Menschen auf der Flucht: Herausforderung für den Glauben“
  - 203. Position der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. zu den Verhandlungen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)
  - 204. Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2016
  - 205. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2015
  - 206. Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2015
  - 207. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2015
  - 208. Bauordnung 2009 — Novelle 2015
  - 209. Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Novelle 2015
  - 210. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung
  - 211. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode
  - 212. Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode
  - 213. Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode
  - 214. Nachwahlen in die Bildungskommission der Generalsynode
  - 215. Nachwahl in die Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode
  - 216. Administrationsverordnung
  - 217. Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge
  - 218. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2015
  - 219. Kirchenbeitragsverordnung 2016
  - 220. Ordnung der Diakonie Burgenland
  - 221. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 24. Jänner 2016: Evangelischer Bund in Österreich
  - 222. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2016
  - 223. Ordination von Mag. Veronika Obermeir
  - 224. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2015
  - 225. Bestätigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung
  - 226. Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.
  - 227. Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2016
  - 228. Bestellung von Mag. David Zezula zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
  - 229. Bestellung von Mag. Jörg Hiltner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
  - 230. Bestellung von Mag. Jörg Schagerl zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd
  - 231. Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
  - 232. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
- Motivenberichte
- Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2015
  - Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2015
  - Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2015
  - Bauordnung 2009 — Novelle 2015
  - Kirchenbeitragsverordnung 2016
  - Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2015
- Kirchliche Mitteilungen

## Kirchengesetze A. u. H. B.

205. Zl. G 14; 2617/2015 vom 11. Dezember 2015

### Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2015

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2015 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 200)

§ 14 Abs. 8 Z. 3 lautet wie folgt:

3. In Zeiten gemäß § 78 Abs. 1 Z. 1 zweiter und dritter Satz.

§ 78 Abs. 1 Z. 1 lautet wie folgt:

§ 78. (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein:

1. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Der Verlust tritt bei geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen jedoch dann nicht ein, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Austritt in die jeweils andere Evangelische Kirche eintreten und wenn sie als geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen
  - a) in einer Pfarrgemeinde A. u. H. B. tätig sind;
  - b) in einer Pfarrgemeinde A. B. oder in einer Pfarrgemeinde H. B. tätig sind und die Gemeindevertretung dem beabsichtigten Konfessionswechsel zugestimmt hat;
  - c) in einem Dienstverhältnis zu einer der Evangelischen Kirchen in Österreich stehen, wenn das berufende oder das Wahlorgan dem beabsichtigten Konfessionswechsel zugestimmt hat;
  - d) sich in keinem oder in einem ruhenden Dienstverhältnis zu einer der Evangelischen Kirchen in Österreich befinden.

In der Zeit zwischen dem Austritt und dem Eintritt gemäß den oben genannten Bedingungen ruhen die Rechte aus der Ordination.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

206. Zl. G 04; 2622/2015 vom 11. Dezember 2015

### Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2015

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2015 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode, ABl. Nr. 113/1988 in der geltenden Fassung, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 200)

§ 25 hat wie folgt zu lauten:

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in Form von schriftlichen Berichten zu bestimmten, maximal

drei Stichtagen an Hand des jeweiligen Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des zuletzt genehmigten Jahresabschlusses in Form eines Soll-Ist-Vergleiches den Finanzausschüssen A. B. und H. B. laufend über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zu berichten. Die Stichtage, zu denen diese Berichte zu erstellen sind, legen die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung jährlich für das jeweils nächste Jahr — unter Berücksichtigung einberufener Synodensessionen — fest. Diese wirtschaftlichen Berichte sind nach Tunlichkeit binnen sechs Wochen nach den von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung beschlossenen Stichtagen den Finanzausschüssen A. B. und H. B. zu übermitteln.

(2) Die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben über diese Berichte (Soll-Ist-Vergleich) unverzüglich zu beraten und in jeder Synodensession über die Ergebnisse ihrer Beratungen und die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zu berichten.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

207. Zl. G 07; 2588/2015 vom 10. Dezember 2015

### Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2015

Die Synode A. B. hat in ihrer 6. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2015, die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember, folgende Änderungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 200)

#### Artikel I

1. § 14 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

In der Kirchenbeitragsverordnung können auch Absetzbeträge oder Freibeträge sowie Voraussetzungen betreffend deren Gewährung für Kirchenbeitragspflichtige in besonders finanziell schwierigen Situationen vorgesehen werden.

2. § 16 Abs. 3 bis 6 hat wie folgt zu lauten:

(3) Ergibt die erstmals im Schätzungsweg auf Grund der von der Statistik Austria nach regionalen Gesichtspunkten aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten (für unselbstständig Erwerbstätige) bzw. auf Grund von Vergleichsbetrieben oder Branchendaten (für selbstständig Tätige und Gewerbetreibende) ermittelte Beitragsgrundlage (§ 16 Abs. 2 2. Absatz) eine Erhöhung von mehr als 20% gegenüber der Beitragsgrundlage im Vorjahr, darf die Beitragsgrundlage für das laufende Jahr die des Vorjahres nicht um mehr als 20% übersteigen, ausgenommen die Steigerung des neu ermittelten Kirchenbeitrages (ohne Gemeindeumlage, ohne Absetzbeträge, ohne Freibeträge) übersteigt den Betrag von EUR 24,— nicht.

Wurde mittels Kirchenbeitragsverordnung die Höhe des allgemeinen Kirchenbeitragsatzes für das laufende Jahr gegenüber dem Vorjahr reduziert, gilt die Beschränkung (Deckelung) der Beitragserhöhung mit 20% der Beitragsgrundlage gegenüber dem Vorjahr nicht. Im letztgenannten Fall ist die Beitragsgrundlage auch über 20% zu erhöhen, jedoch soweit gegenüber der auf Grund der bewährten Schätzungsmethoden ermittelten Beitragsgrundlage zu beschränken, dass der nunmehr vorzuschreibende Kirchenbeitrag (ohne Gemeindeumlage, ohne Absetzbeträge, ohne Freibeträge) den im Vorjahr vorgeschriebenen Kirchenbeitrag (ohne Gemeindeumlage, ohne Absetzbeträge, ohne Freibeträge) um maximal 20% übersteigt, ausgenommen die Steigerung des neu ermittelten Kirchenbeitrages (ohne Gemeindeumlage, ohne Absetzbeträge, ohne Freibeträge) übersteigt den Betrag von EUR 24,— nicht.

Die weitere Anpassung der Beitragsgrundlage an die im Schätzungsweg auf Grund der von der Statistik Austria aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten (für unselbstständig Erwerbstätige) bzw. von Vergleichsbetrieben und Branchendaten (für selbstständig Tätige und Gewerbetreibende) ermittelte Beitragsgrundlage (inklusive der in den Folgejahren sich ergebenden Erhöhung der Beitragsgrundlage) hat dann jährlich stufenweise jeweils um maximal 20% zu erfolgen, was jeweils in der Begründung des Kirchenbeitragsbescheides anzumerken ist.

Übersteigt die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages auf Grund einer anderen Schätzungsmethode oder auf Grund nachgewiesener Einkommensunterlagen (Absatz 1) die Beitragsgrundlage des Vorjahres um mehr als 20%, gelten die eingangs erwähnten Regelungen analog, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Deckelung (Beschränkung) der Erhöhung der Beitragsgrundlage nur über Antrag des/der Kirchenbeitragspflichtigen erfolgt und die Deckelung der Beitragsgrundlage, auch für die weitergehenden Anpassungen in den Folgejahren, im Einzelfall mit einem höheren Prozentsatz als 20% festgelegt werden kann.

(4) Werden Evangelische nach Erreichung ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit erstmals kirchenbeitragspflichtig (§ 10), so ist die gemäß § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 ermittelte Beitragsgrundlage für die Vorschreibung des Kirchenbeitrages im ersten Jahr der Beitragspflicht um 30%, im zweiten Jahr um 20% und im dritten Jahr um 10% zu reduzieren.

(5) Für Kirchenbeitragspflichtige, die infolge Übertritt/Eintritt aus einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft, die Kirchen- oder Religionsbeiträge erhebt, in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. erstmals kirchenbeitragspflichtig werden, gelten die Regelungen des Absatzes 3 analog. In diesem Fall ist als Vergleichsbemessungsgrundlage die Beitragsgrundlage des Vorjahres in der anderen Kirche oder Religionsgesellschaft heranzuziehen.

Für Kirchenbeitragspflichtige, die in die Evangelische Kirche A. B. oder die Evangelische Kirche H. B. eingetreten sind, ohne vorher einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft bzw. einer Kirche oder Religionsgesellschaft, die keinen Kirchenbeitrag eingehoben hat, angehört zu haben und nunmehr erstmals kirchenbeitragspflichtig werden, gilt Absatz 4 analog.

3. Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung **Absatz 6**.

4. § 18 hat wie folgt zu lauten:

Das Presbyterium der zuständigen Pfarrgemeinde sowie der Vorstand/Ausschuss des zuständigen Gemeindeverbandes ist berechtigt, von Amtswegen oder auf Antrag des Kirchenbeitragspflichtigen nach Anhören der Kirchenbeitragsstelle über die Gewährung besonderer Absetzbeträge oder Freibeträge hinaus bei Vorliegen von besonders gewichtigen, berücksichtigungswürdigen Umständen den Kirchenbeitrag (inklusive Gemeindeumlage) auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer herabzusetzen oder ganz zu erlassen. Der Antrag des Kirchenbeitragspflichtigen ist zu begründen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Die Entscheidung des Presbyteriums bzw. Vorstandes/Ausschusses ist mit der entsprechenden Begründung zu dokumentieren.

5. § 19 Abs. 2 und 3 haben wie folgt zu lauten:

(2) Der Kirchenbeitrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Vorschreibung fällig. Über Antrag kann der Kirchenbeitrag gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden.

(3) Alle eingehenden Zahlungen werden zunächst auf Verzugszinsen (§ 22 Abs. 3), dann auf den jeweils ältesten, fälligen Kirchenbeitrag (inklusive Gemeindeumlage) samt den sich darauf beziehenden Mahnspesen und zuletzt auf gerichtlich bestimmte Kosten angerechnet und verrechnet.

6. § 22 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

(1) Die zuständigen Pfarrgemeinden sowie Gemeindeverbände haben spätestens fünf Monate nach Vorschreibung des Kirchenbeitrages diesen erstmals außergerichtlich einzumahnen, sofern keine vollständige Zahlung erfolgte und keine Stundungs- oder Ratenvereinbarung getroffen wurde. Für außergerichtliche Mahnungen können Mahnspesen (§ 1333 Abs. 2 ABGB) in Rechnung gestellt werden, deren Höhe vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in der Kirchenbeitragsverordnung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung festgelegt wird. Eine zweite Mahnung ist innerhalb weiterer fünf Monate durchzuführen, sofern keine Zahlung erfolgte oder eine Raten- und Stundungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

7. Der bisherige Absatz 1 des § 22 erhält die Bezeichnung **Absatz 2**, wobei nach der Wortfolge „die zuständigen Pfarrgemeinde“ die Wortfolge „bzw. Gemeindeverbände“ einzufügen ist.

Der bisherige Absatz 2 erhält die Bezeichnung **Absatz 3**.

8. In § 28 Abs. 1 hat der erste Unterabsatz wie folgt zu lauten:

(1) In der Kirche A. B. erhalten die Gemeinden (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) bzw. die Gemeindeverbände (Absatz 4) für die Einhebung des Kirchenbeitrages und als Finanzausgleich eine Einhebegebühr von 24% oder 26,5% oder 29% ihres jeweiligen Gesamtkirchenbeitragsaufkommens im Beitragsjahr, dies unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Kirchenbeitrages je Beitragszahler/in. Der Oberkirchenrat A. B. legt mittels Verordnung (§ 32)

die Werte des durchschnittlichen Kirchenbeitrages je Beitragszahler/in fest, bei deren Erreichung oder Überschreitung die Einhebegebühr 26,5% oder 29% des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens beträgt. In den anderen Fällen macht die Einhebegebühr 24% des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens aus.

9. Der erste Satz des zweiten Unterabsatzes in § 28 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

Bei Ermittlung des durchschnittlichen Kirchenbeitrages je Beitragszahler/in im Rahmen der zu erlassenden Verordnung (§ 32) sind die von der Statistik Austria erhobenen Lohn- und Gehaltseinkommen für jede Region nach Anzahl der betroffenen Kirchenbeitragspflichtigen angemessen zu berücksichtigen.

10. § 28 Abs. 2 und 3 haben wie folgt zu lauten:

(2) Ist in einer Gemeinde/einem Gemeindeverband (Absatz 4) in der Kirche A. B. gegenüber dem Vorjahr das Gesamtkirchenbeitragsaufkommen um mindestens 2% gestiegen, ohne dass dies zur Erhöhung des Prozentsatzes an Einhebegebühren (auf 26,5% bzw. auf 29%) führt, erhöht sich die jeweilige Einhebegebühr um weitere Prozentpunkte für den auf den Steigerungsbetrag (Differenz des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens des laufenden Jahres abzüglich des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens des Vorjahres) entfallenden Anteil.

Verringert sich in einer Gemeinde/einem Gemeindeverband (Absatz 4) in der Kirche A. B. gegenüber dem Vorjahr das Gesamtkirchenbeitragseinkommen um 2%, ohne dass dies zur Verringerung des Prozentsatzes an Einhebegebühren (auf 26,5% bzw. auf 24%) führt, verringert sich die jeweilige Einhebegebühr um weitere Prozentpunkte für den auf den Minusbetrag (Differenz des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens des Vorjahres abzüglich des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens des laufenden Jahres) entfallenden Anteil.

Die jeweiligen Prozentpunkte im Sinne dieses Absatzes legt der Oberkirchenrat A. B. mittels Verordnung (§ 32) fest.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. hat für jedes Jahr mittels Verordnung (§ 32) für die Kirche A. B. einen Richtwert für das unterste Durchschnittsaufkommen pro Beitragspflichtige/n im Beitragsjahr festzulegen, dies unter Berücksichtigung der Werte gemäß Absatz 1. Liegt in einer Gemeinde/einem Gemeindeverband (Absatz 4) das durchschnittliche Gesamtkirchenbeitragsaufkommen im Beitragsjahr unter diesem untersten Richtwert, ist von der gesamten Einhebegebühr dieser Gemeinde/dieses Gemeindeverbandes (Absatz 4) ein abschließender Abzug von maximal 15% vorzunehmen, sofern sich der Prozentsatz der Einhebegebühr (Absatz 1) gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat. Der abschließende Abzug von maximal 15% ist in der Verordnung (§ 32) nach den dort normierten Kriterien regional und pro Pfarrgemeinde sowie nach Anzahl der betroffenen Kirchenbeitragspflichtigen unterschiedlich festzulegen (Absatz 1).

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag des zuständigen Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat A. B. diesen Abzug für eine Gemeinde/einen Gemeindeverband (Absatz 4) ganz oder teilweise erlassen.

11. § 28 Abs. 4 hat wie folgt zu lauten:

(4) Für die Einhebegebühr gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Teilgemeinden und in einem Gemeindeverband zusammengeschlossene Gemeinden dann als Einheit anzusehen, wenn die Vorschreibung und Einhebung der Kirchenbeiträge nicht durch die einzelnen Teilgemeinden oder Verbandsgemeinden erfolgt.

12. Der bisherige Absatz 9 erhält die Bezeichnung **Absatz 5**.

13. Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

## Artikel II

1. Die Bestimmungen des Artikel I Ziffer 1 bis 7 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Soweit hierdurch Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014, ABl. 2015/5, geändert werden, treten die ursprünglichen Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014 nicht mehr mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

2. Die Bestimmungen des Artikel I Ziffer 8 bis 13 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

3. Auf Grund von Verordnungen gemäß § 28 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung in der Fassung ABl. 2015/5 können in den Jahren 2016 und 2017 Gemeinden/Gemeindeverbände in Ansehung des Prozentsatzes der Einhebegebühr (§ 28 Abs. 1) nicht auf 24% zurückgereiht werden, ebenso darf ein Abzug gemäß § 28 Abs. 7 in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung in der Fassung ABl. 2015/5 in den Jahren 2016 und 2017 nicht vorgenommen werden.

Für den Evangelischen Pfarrgemeindeverband A. B. Wien hat auch im Jahr 2015 der Prozentsatz für die Einhebegebühren 29% zu betragen.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

**208.** Zl. G 17; 2619/2015 vom 11. Dezember 2015

### Bauordnung 2009 — Novelle 2015

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2015 folgende Änderung der Bauordnung 2009 beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 202)

§ 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 lautet wie folgt:

§ 7 (1) Als Sachverständige werden bestellt:

1. Für bauliche Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. Bausachverständige als Amtssachverständige zu bestellen. Sie müssen je nach den Erfordernissen der vorgesehenen Baumaßnahmen die Qualifikation als Baumeister/Baumeisterin besitzen oder befugter/befugte Ziviltechniker/Ziviltechnikerin (Architekt/Architektin) sein. Sie stehen in keinem Dienstverhältnis zur Kirche und beraten die nach § 1 in Betracht kommenden Bauwerber sowie die jeweiligen kirchlichen Stellen.

2. Für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 gilt Z. 1 sinngemäß bezüglich Orgelsachverständiger bzw. Sachverständiger für Läutewerke des Amtes für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche A. u. H. B., welche den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in Fragen des Orgelbaues und der Instandsetzung von Orgeln beratend zur Seite stehen.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

209. Zl. G 30; 2614/2015 vom 11. Dezember 2015

### **Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Novelle 2015**

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2015 folgende Änderung der Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (MitgO) beschlossen:

§ 8 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Die Mitgliedschaft bleibt auch bei weiteren Übersiedlungen aufrecht, sofern nicht durch schriftliche Erklärung die Wahlgemeinde zugunsten der Wohnsitzgemeinde aufgegeben wird.

§ 9 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Die Mitgliedschaft bleibt auch bei Übersiedlungen in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde aufrecht, sofern nicht durch schriftliche Erklärung die Wahlgemeinde zugunsten der Wohnsitzgemeinde aufgegeben wird.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

210. Zl. LK 022; 2635/2015 vom 15. Dezember 2015

### **Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Auf der 5. Session der XIV. Generalsynode am 8. Dezember 2015 wurde gemäß Artikel 110 Abs. 1 Z. 2 i. V. m. Artikel 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügungen mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 32/2015 (betreffend Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich) bestätigt.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

---

## **Wahlen der 5. Session der XIV. Generalsynode**

---

211. Zl. SYN 07; 2606/2015 vom 11. Dezember 2015

### **Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode**

Auf der 6. Session der 14. Synode A. B. sowie auf der 5. Session der XIV. Generalsynode wurde am 8. bzw. 9. Dezember 2015 folgende Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode durchgeführt:

2. Stellvertreter: Sup.-Kur. Dr. Michael **Axmann** (statt bisher Superintendent Mag. Paul Weiland).

212. Zl. SYN 06; 2608/2015 vom 11. Dezember 2015

### **Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode**

Auf der 6. Session der 14. Synode A. B. sowie auf der 5. Session der XIV. Generalsynode wurden am 8. bzw. 9. Dezember 2015 folgende Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode durchgeführt:

Superintendent M. Mag. Hermann **Miklas** (statt bisher Superintendent Mag. Paul Weiland).

Mag. Ingrid **Monjencs** (statt bisher Sup.-Kur. Evi Lintner).

213. Zl. SYN 11; 2618/2015 vom 11. Dezember 2015

### **Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode**

Auf der 5. Session der XIV. Generalsynode am 9. Dezember 2015 wurden folgende Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied H. B.: Landessuperintendent Mag. Thomas **Hennefeld** (statt bisher Oberkirchenrat Mag. Johannes Wittich).

Stellvertreter H. B.: Oberkirchenrat Mag. Johannes **Wittich** (statt bisher Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld).

214. Zl. SYN 16; 2615/2015 vom 11. Dezember 2015

### **Nachwahlen in die Bildungskommission der Generalsynode**

Auf der 5. Session der XIV. Generalsynode wurden am 9. Dezember 2015 folgende Nachwahlen in die Bildungskommission der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied: Jugendpfarrer Mag. Michael **Simmer** (statt bisher Sup.-Kur. Evi Lintner).

1. Stellvertreter: HR Mag. Martin **Hrabe** (statt bisher Pfarrer Mag. Roland Werneck).

215. Zl. SYN 17; 2616/2015 vom 11. Dezember 2015

### Nachwahl in die Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode

Auf der 5. Session der XIV. Generalsynode wurde am 9. Dezember 2015 folgende Nachwahl in die Kommission

für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode durchgeführt:

Pfarrer Mag. Markus **Lintner** (statt bisher Dipl. Päd. Philipp Novak).

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

216. Zl. G 14; 2534/2015 vom 2. Dezember 2015

### Administrationsverordnung

*Die Administrationsverordnung betrifft bestehende Verhältnisse in Pfarrgemeinden, d. h. sie ändert weder die Strukturen noch die Stellenpläne oder Amtsaufträge. Sie will in Durchführung der OdgA und des Kollektivvertrages vorhandene Regelungslücken schließen, insbesondere die Vorschriften über die Art und die Aufgaben der Administration, die Entschädigungen und Zulagen bei Vertretungen vakanter Pfarrstellen im gegenwärtigen System verbessern. Es liegt eine organisatorische, dienstrechtliche bzw. eine finanzielle Maßnahme vor, nicht aber eine strategische Entwicklungsmaßnahme. Daraus folgt gemäß § 41 OdgA und nach der Generalklausel in Art. 123 Kirchenverfassung, dass der Oberkirchenrat A. und H. B. allein für die Erlassung der Verordnung zuständig ist.*

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt nach Anhörung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. die folgende

### Administrationsverordnung 2016

#### Allgemeines

§ 1 (1) Wenn eine Pfarrstelle länger als zwei zusammenhängende Monate unbesetzt ist, insbesondere wenn die in der Pfarrgemeinde tätigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen ihren Dienst länger als zwei zusammenhängende Monate nicht leisten können, ist vom zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin bzw. vom Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin ein Auftrag zur Administration

1. an einen geeigneten geistlichen Amtsträger oder eine geeignete geistliche Amtsträgerin durch Bescheid zu erteilen oder
  2. unter einem als verantwortlich bezeichneten geistlichen Amtsträger bzw. einer Amtsträgerin die Aufgaben der Administration im Einvernehmen auf mehrere geeignete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen aufzuteilen und der Anteil der jeweiligen Mitarbeiter an der Administration im Bescheid festzulegen.
- (2) Pfarrstellen mit voller Lehrverpflichtung werden nicht administriert.
- (3) Die Bestimmungen über Vertretungen im Pfarramt werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(4) Der Auftrag zur Administration wird in der Regel bis zu einem Jahr erteilt.

(5) Eine Verlängerung darf nur im Einvernehmen mit dem geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin und dem Presbyterium der administrierten Pfarrgemeinde erfolgen.

(6) Nach dem Auftragsende ist die Lage zu prüfen und eine allfällige neuerliche befristete Beauftragung bescheidmäßig zu erteilen.

(7) Der Auftrag darf in folgenden Fällen nur mit Zustimmung des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erteilt werden:

1. Der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin ist zu 50 oder zu weniger Prozent teilzeitbeschäftigt;
2. der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin befindet sich im Ruhestand; § 77 Abs. 2 OdgA ist zu berücksichtigen.

(8) Der Auftrag darf in folgenden Fällen nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen erteilt werden:

1. der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin ist alleinerziehend und hat ein oder mehrere eigene oder adoptierte Kinder unter sechs Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen;
2. der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin hat ein oder mehrere eigene oder adoptierte Kinder unter drei Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen;
3. der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin hat drei Dienstjahre nach Ordination in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. nicht vollendet;
4. der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin administriert bereits eine Pfarrstelle.

(9) Die Administration von mehr als zwei Pfarrstellen gleichzeitig ist unzulässig.

(10) Für den Einsatz von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen in Hochschulgemeinden oder in der Evangelischen Jugend Österreich gelten die Regelungen dieser Verordnung sinngemäß.

#### Aufgaben

§ 2 (1) Der Auftrag verpflichtet den Administrator bzw. die Administratorin, die Kernaufgaben eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin in der zu administrierenden Pfarr- oder Teilgemeinde bzw. in der sonstigen Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich wahrzunehmen.



(2) Kernaufgaben sind insbesondere:

1. die Sorge um und die Organisation der Sonn- und Feiertagsgottesdienste, wovon monatlich einer vom Administrator bzw. der Administratorin selbst zu leiten ist;
2. die Wahrnehmung der Amtshandlungen;
3. die Matrikenführung;
4. auf Anfrage der seelsorgerliche Beistand;
5. der Konfirmandenunterricht und dessen Organisation;
6. die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Presbyteriums, nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Führung des Vorsitzes;
7. die rechtliche Vertretung nach außen;
8. sonstige unaufschiebbare pfarramtliche Aufgaben gemeinsam mit dem Kurator bzw. der Kuratorin.

(3) Der Amtsauftrag des verhinderten geistlichen Amtsträgers oder der Amtsträgerin ist zu beachten.

(4) Keine Kernaufgaben sind:

1. die Betreuung von Gruppen, Kreisen und Veranstaltungen;
2. die Betreuung von Krankenhäusern, Heimen und Haftanstalten, ausgenommen, wenn die Administration Pfarrstellen mit Anstaltsseelsorge betrifft;
3. Besuche zu persönlichen Ereignissen, wie z. B. Geburtstagen und Jubiläen;
4. Tätigkeiten der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde, wie Gemeindebrief und Internetauftritt;
5. Tätigkeiten zur Repräsentanz der Pfarrgemeinde, ausgenommen besonders wichtige öffentliche Anlässe;
6. der Religionsunterricht.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Presbyterium durch gesonderte Maßnahmen vorzusorgen.

### Administrationszulage

§ 3 (1) Der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin hat Anspruch auf eine monatliche Administrationszulage. Ihre Höhe richtet sich nach der Dauer des Auftrags und der Arbeitsbelastung. Entstehen durch Versäumnisse bei nötigen Meldungen finanzielle Nachteile für den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin, so hat jene Stelle die Kosten zu tragen, die die Versäumnisse zu verantworten hat.

(2) Die Administrationszulage wird ab dem 1. des Monats gewährt, der auf den Beginn des Auftrags bzw. seiner tatsächlichen Wahrnehmung folgt. Sie wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Auftrag geendet hat, oder die Pfarrstelle wieder besetzt ist, oder der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle wieder im Dienst ist.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Administrationszulage ist die Zahl der Administrationseinheiten, deren Geldbetrag im Kollektivvertrag festgesetzt ist. Für die Administration einer versorgten Pfarrstelle (z. B. durch einen Pfarramtskandidaten oder eine Pfarramtskandidatin) in der eigenen Gemeinde wird keine Zulage ausgezahlt. Die Administration einer versorgten fremden Gemeinde entspricht einer Administrationseinheit. Wird eine unversorgte Pfarrstelle in der eigenen Pfarrgemeinde adminis-

triert, entsteht ein Anspruch auf drei Administrationseinheiten. Die Administration einer fremden unversorgten Pfarrstelle führt zu einem Anspruch auf fünf Administrationseinheiten.

(4) Abhängig vom Beschäftigungsausmaß der zu administrierenden Pfarrstelle vervielfachen sich die der Bemessungsgrundlage entsprechenden Administrationseinheiten.

Bei einer

Teilpfarrstelle 1% bis 25% mit dem Faktor 1,  
Teilpfarrstelle 26% bis 50% mit dem Faktor 2,  
Teilpfarrstelle 51% bis 75% mit dem Faktor 3,  
(Teil-)Pfarrstelle 76% bis 100% mit dem Faktor 4.

(5) Die Berechnung erfolgt mittels eines Formulars in Form einer Excel-Tabelle.

### Erschwerniszulagen

§ 4 (1) Folgende Erschwerniszulagen treten hinzu: Ist das Pfarramt der zu administrierenden Pfarr- und Teilgemeinde bzw. Einrichtung weiter als 30 km vom Dienstort des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin entfernt, kommen für eine versorgte Gemeinde eine Administrationseinheit, für eine unversorgte Gemeinde fünf Administrationseinheiten hinzu. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ist auf den Wohnort abzustellen.

(2) Im Fall des § 1 Abs. 8 Z. 1 und 2 kommt hinzu:

im Fall einer Teilpfarrstelle 1% bis 25%: 1 Administrationseinheit,

im Fall einer Teilpfarrstelle 26% bis 50%: 2 Administrationseinheiten,

im Fall einer Teilpfarrstelle 51% bis 75%: 3 Administrationseinheiten,

im Fall einer (Teil-)Pfarrstelle 76% bis 100%: 4 Administrationseinheiten.

(3) Im Fall der Administration eines fremden unversorgten Gemeindeverbandes kommen vier Administrationseinheiten hinzu.

(4) Ausgenommen die Fälle nach § 4 Abs. 3 kommen abhängig von der Zahl der Presbyterien in den unversorgten eigenen oder fremden Gemeinden zwei Administrationseinheiten für zwei Presbyterien, vier Administrationseinheiten für drei und mehr Presbyterien hinzu.

(5) Überschreitet die Dauer des Auftrags einschließlich des Anschlussauftrags ein Jahr, erhöht sich der Anspruch nach Anwendung von § 3 Abs. 3 um 25%. Nach jeweils sechs weiteren Monaten erhöht sich der Anspruch nach Anwendung von § 3 Abs. 3 um weitere 25%.

(6) Besteht Einverständnis des Administrators bzw. der Administratorin und des zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin, dürfen zu bezahlende Administrationseinheiten durch Ermäßigung von zu erteilenden Religionsstunden ersetzt werden. Dabei ersetzt eine Ermäßigung von einer Religionsstunde die Bezahlung von fünf Administrationseinheiten.

(7) Bis zu 34 Administrationseinheiten werden voll abgegolten, darüber hinausgehende Administrationseinheiten werden zu 50% berücksichtigt.

### **Kostentragung**

§ 5 In der Evangelischen Kirche A. B. kann der Superintendent bzw. die Superintendentin mit der Erteilung des Auftrages zur Administration festlegen, dass ein bestimmter Teil der Administrationszulage von der Pfarr- und Teilgemeinde zu tragen und der Stelle zu erstatten ist, die diese Administrationszulage gewährt.

### **Inkrafttreten**

§ 6 (1) Die Administrationsverordnung 2016 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft; die Administrationsverordnung 2013, ABl. Nr. 116/2013 tritt mit dem Wirksamwerden der Administrationsverordnung 2016 außer Kraft.

(2) Die nach § 3 Absatz 5 dieser Verordnung vorgesehene Berechnung mittels eines Formulars in Form einer Excel-Tabelle stellt eine Berechnungshilfe dar und ist ersichtlich unter: <http://www.okr-evang.at/dokumente/administrationsrechner.xlt>

217. Zl. G 14; 2535/2015 vom 2. Dezember 2015

### **Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge**

Nach der Einigung der Kollektivvertragspartner Oberkirchenrat A. und H. B., als Vertreter des Dienstgebers, und VEPPÖ, als Vertreter der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, wird mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. vom 19. November 2015 die

#### **Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge**

wie folgt geändert und wiederverlautbart:

§ 1. (1) Wird die Nichtbenützung einer Dienstwohnung gemäß § 64 Abs. 3 OdgA genehmigt, erhält der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin einen Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr.

(2) Die Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses wird im Kollektivvertrag festgelegt. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle vereinbart werden. Für diesen höheren Betrag wird im Kollektivvertrag eine Obergrenze bestimmt.

(3) Für miteinander verheiratete Amtsträger und Amtsträgerinnen ist nach § 64 Abs. 4 vom jeweiligen Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt.

(4) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter € 130,— liegt, in allen anderen Fällen dem Beitrag von € 130,—.

(5) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine Dienstwohnung bereitgestellt, besteht keine Ver-

pflichtung, diese zu benützen. Wird jedoch die beigestellte Dienstwohnung benützt, so ist vom geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin ein Wohnungsbenützungsbetrag zwölfmal pro Jahr zu leisten. In diesem Fall wird für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung nur der aliquote Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes veranschlagt; die Differenz zum vollen steuerlichen Dienstwohnungswert ist vom geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin als Wohnungsbenützungsbetrag an jene Stelle abzuführen, welche die Dienstwohnung beistellt.

(6) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% keine Dienstwohnung beigestellt, so wird der Wohnungsunterstützungszuschuss zwölfmal pro Jahr entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot ausbezahlt.

(7) Der Wohnungsunterstützungszuschuss ist dem geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin von jenen Stellen zwölf Mal pro Jahr zu leisten, welche diesen Dienstnehmer bzw. diese Dienstnehmerin beschäftigen, und zwar entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot.

(8) Für geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerinnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entsprechender Kostenanteil zu entrichten.

(9) Der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben vollständig bekannt zu geben.

§ 2. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. Nr. 46/2010 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Dipl.-Ing. K. Heußler    Mag. I. Bachler    Dr. H. Tichy  
Oberkirchenrat        Oberkirchenrätin    Oberkirchenrat

218. Zl. G 05; 2537/2015 vom 2. Dezember 2015

### **Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2015**

Mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung am 28. Oktober 2015 sowie der Finanzausschüsse A. B. und H. B. am 19. November 2015 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

#### **GESCHÄFTSORDNUNG DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES A. u. H. B. 2015**

##### **1. Allgemeines**

1.1 Für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt

A. B. 2015, soweit nicht im Folgenden Änderungen festgelegt werden.

1.2 Zur Genehmigung von Anträgen auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H. B. in eine Pfarrgemeinde A. B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. anwesend sein muss.

## 2. Zuordnung von Bereichen

Die Aufgabenbereiche des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. werden, soweit es sich nicht um ausschließlich vom Oberkirchenrat A. B. zu besorgende Aufgaben handelt, personell wie folgt zugeordnet (die Nummerierungen entsprechen denen der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. 2015):

- 2.1 BÜNKER, vertreten durch HENNEFELD
- 2.2 BACHLER, vertreten durch HENNEFELD
- 2.3 SCHIEFERMAIR, vertreten durch HENNEFELD
- 2.4 HERRGESELL, vertreten durch HENNEFELD
- 2.5 BODENHÖFER bzw. KÖBER, vertreten durch HEUSSLER
- 2.6 TICHY, vertreten durch HEUSSLER

## 3. Gemeinsame Arbeitsbereiche

3.1 Alle unselbstständigen Bereiche der Kirche A. u. H. B., die nicht aus vermögensrechtlichen Gründen der Kirche A. u. H. B. zuzuordnen sind, werden in und von der Kirche A. B. abgewickelt und dort auf eigenen Kostenstellen dargestellt. Die diesen Bereichen zugeordneten Erträge und Aufwendungen werden im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. summiert auf den entsprechenden Erfolgskonten abgebildet. Die Abrechnung zwischen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. sowie die buchhalterische Abbildung in der Kirche A. u. H. B. erfolgt auf Basis von quartalsweisen Abrechnungen sowie einer abschließenden Jahresabrechnung.

3.2 Weitere Aufgaben der Kirche A. u. H. B., die in den Rechnungsabschluss A. u. H. B. integriert werden, sind:

- Entgegennahme des Bundeszuschusses gemäß § 20 des Protestantengesetzes und Weiterleitung der entsprechenden Anteile an die Kirche H. B. und die Kirche A. B.
- Verwaltung der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.
- Entgegennahme und Verwaltung der staatlichen Zuschüsse für Gefängnisseelsorge und Haftentlassenbetreuung.
- Vermögensverwaltung der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen der Kirche A. u. H. B., insbesondere des Wilhelm-Dantine-Hauses (Wien 18, Blumengasse 4, Einlagezahl 1551, Bezirksgericht Döbling, Grundbuch 01514, Gesamtfläche 315 m<sup>2</sup>).

3.3 Für die dienstrechtliche Stellung der weltlichen und geistlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. tätig sind, gilt:

- Für alle in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. Tätige ist die Kirche A. B. der Dienstgeber.

- Die Personalaufwendungen werden als bezogene Personalleistungen im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. dargestellt.

3.4 Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans der Kirche A. u. H. B. und zuständige Organe gilt:

- Die Grundsätze der Rechnungslegung der Kirche A. u. H. B. werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. beschlossen und der gemeinsamen Sitzung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. zur Genehmigung vorgelegt.
- Die laufende wirtschaftliche Entwicklung der Kirche A. u. H. B. ist von der Kirchenrätin der Kirche H. B. und dem wirtschaftlichen Kirchenrat A. B. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche zu steuern (Controlling). Über signifikante Abweichungen ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unverzüglich zu berichten.
- Alle erforderlichen Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses der Kirche A. u. H. B. werden im Kirchenamt A. B. durchgeführt.

3.5 Subventionen gemäß der Subventionsrichtlinien-Verordnung (SUBV-VO 1999) an kirchliche Einrichtungen A. u. H. B. mit eigener Rechtspersönlichkeit scheinen nicht im gemeinsamen Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. auf. Sie erhalten den Zuschuss anteilig und direkt von der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. ausbezahlt. Die Subventionsansuchen sind an den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen beschließen die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihren jeweiligen Subventionsanteil und der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Höhe der Gesamtsubvention.

3.6 Die Verteilung der Anteile am Aufwand für die Generalsynode und deren Ausschüsse, für gemeinsame unselbstständige Einrichtungen und für Subventionen an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird, unter Berücksichtigung genereller Festsetzungen seitens der Generalsynode, von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung im einzelnen festgelegt und ist im Amtsblatt kundzumachen. Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen über die Verteilung bei nicht nur einmaligen Leistungen werden von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung Aufteilungsschlüssel festgelegt; die bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bereits bestehenden Aufteilungsschlüssel werden umgehend ebenfalls im Amtsblatt kundgemacht; letztere Kundmachung ersetzt diejenigen Aufteilungsschlüssel, die in der dieser Geschäftsordnung angeschlossenen Anlage enthalten sind.

## 4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß Art. 116 der Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine andere Beauftragung vorliegt.

4.2 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium sowie persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

### 5. Delegationen

Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 1 und 2 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegation ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

### 6. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 8 KV.

### 7. Inkrafttreten

7.1 Die bisherige Regelung (ABl. Nr. 157/2014) tritt mit der Verlautbarung dieser Geschäftsordnung im Amtsblatt außer Kraft.

7.2 Die bisherigen Aufteilungsschlüssel im Sinne des Punktes 3.6 dieser Geschäftsordnung (vgl. die Anlage) bleiben bis zu der in diesem Punkt genannten Kundmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker                      Mag. Thomas Hennefeld

#### Anlage zu Punkt 3.6

Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen bestehen derzeit folgende Aufteilungsschlüssel

Bereich	Kirche H. B.	Kirche A. B.
Generalsynode und deren Ausschüsse <sup>1</sup>	1 v. H.	99 v. H.
Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	5 v. H.	95 v. H.
Kirchliche Pädagogische Hochschule, Ausbildung Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds	2,5 v. H.	97,5 v. H.
Hochschulgemeinde	5 v. H.	95 v. H.
Militärseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Seelsorge für Menschen mit Behinderung	5 v. H.	95 v. H.
Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Evang. Frauenarbeit <sup>2</sup>	5 v. H.	95 v. H.
Evangelische Jugend Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonie Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonische Helfer	5 v. H.	95 v. H.

Am Gesamtaufwand für das Kirchenamt A. B. (Gehalts- und Pensionskosten, Beleuchtung, Beheizung, Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Geldverkehrskosten, Bücher und Zeitschriften, Prüfungs- und Beratungskosten, sowie Pfaff'sche Stiftung) ist gemäß Art. 116 Abs. 4 KV die Kirche H. B. mit 1 v. H. der Kosten beteiligt.

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen sind dabei die Taggelder bzw. Reisekosten für Mitglieder der Kirche H. B., die von dieser direkt bezahlt werden.

<sup>2</sup> Siehe ABl. Nr. 110/2001 Anmerkung 7 „von 2 Gehältern“.

### Kirchenbeitragsverordnung 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt, gestützt auf die §§ 12, 14, 22 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung in der Fassung ab 1. Jänner 2016, nach Anhörung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nachstehende

### Kirchenbeitragsverordnung 2016

(Motivenbericht siehe Seite 202)

#### I. Beitragsgrundlagen

§ 1 Die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages ergibt sich aus den §§ 11, 12, 13 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung.

§ 2 (1) Folgende Einkommensbestandteile, die der staatliche Gesetzgeber oder völkerrechtliche Abkommen für einkommenssteuerfrei erklären, sind gemäß § 12 Abs. 2 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages:

- a) Einkommen aus einer unselbstständigen und selbstständigen Tätigkeit bei/für internationale völkerrechtliche Organisationen und selbstständige völkerrechtliche juristische Einrichtungen, wie völkerrechtliche Organisationen im Bereich der Vereinten Nationen (UN), sowie unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen im Bereich der Europäischen Union bzw. der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).
- b) Die in § 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 a, 3 e, 4 a, 4 c, 4 e, 4 f, 5, 9 bis 11, 15 b, 15 c, 16 a, 22 b, 30, 32 Einkommensteuergesetz 1988 in der jeweils geltenden Fassung angeführten, einkommensteuerfreien Einkommen bzw. Einkommensbestandteile, wie beispielsweise
  - Bezüge jedweder Art nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)
  - Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie Pflegekarenzgeld
  - Krankengeld, Wochengeld sowie Ausgleichszulagen nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie Versehrtenrente im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Unfallversicherung, sowie sonstige Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung
  - Geldleistungen nach dem Auslandseinsatzgesetz
  - Bezüge aus dem Titel Mindestsicherung im Sinne der diesbezüglichen einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen
- c) Auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich nicht einkommensteuerpflichtige Einkommen aus dem Ausland, sofern nicht für diese im Ausland bezogenen Einkommensteile ein Kirchenbeitrag an eine ausländische Evangelische Kirche geleistet wird.

Einkommen bzw. Einkommensbestandteile, für die lediglich auf Grund von Tarifbestimmungen im Einkommensteuergesetz 1988 (z. B. § 33 Abs. 1, § 67) keine Einkommensteuer zu entrichten ist, fallen stets in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages.

(2) In die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages fallen jedoch nicht Bundespflegegeld, Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften sowie regelmäßige Geldleistungen aus dem Titel Sozialhilfe/Behinderteneinstellungsgesetz für die persönliche soziale Hilfe/Betreuung und Pflege für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Erstattungsbeträge für Kosten der Heil- oder Unfallbehandlungen, sowie Geldzuwendungen an Asylwerber/innen aus dem Titel Grundversorgung.

Bezüge aus dem Titel Mindestsicherung nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften sowie Krankengeld nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind nur dann in die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages einzubeziehen, jedoch dann zur Gänze, wenn sie monatlich den Barbetrag von EUR 250,— übersteigen.

§ 3 (1) Steuerpflichtige außerbetriebliche (private) Einkünfte aus Immobilienveräußerungen (private Grundstücksveräußerungen gemäß §§ 30 ff EStG 1988) sind bis zu einem Betrag von EUR 50.000,— beitragsfrei für die Ermittlung des Kirchenbeitrages, sohin nicht in die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages einzubeziehen.

(2) Kapitalerträge (wie Zinsen aus Sparguthaben, Wertpapiere) sind bis zu einem Betrag von EUR 5.000,— für die Ermittlung des Kirchenbeitrages beitragsfrei, sohin nicht in die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages einzubeziehen.

## II. Kirchenbeitragsatz (Einhebesatz)

§ 4 (1) Der Beitragsatz beträgt 1,2% der ermittelten Beitragsgrundlage (allgemeiner Kirchenbeitragsatz).

(2) Wird die Beitragsgrundlage gemäß § 12 Abs. 1 a Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung anhand der Versicherungswerte des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (§ 23 Abs. 2) ermittelt, ist die Beitragsgrundlage (abweichend von Abs. 1)

- bei einem Einheitswert bis einschließlich € 25.000,— 70% des Versicherungswertes,
- bei einem Einheitswert über € 25.000,— bis einschließlich € 40.000,— 75% des Versicherungswertes,
- bei einem Einheitswert über € 40.000,— bis einschließlich € 55.000,— 85% des Versicherungswertes,
- bei einem Einheitswert über € 55.000,— bis einschließlich € 65.000,— 95% des Versicherungswertes und
- bei einem Versicherungswert über € 65.000,— bis einschließlich € 73.900,— 100% des Versicherungswertes.

Bei einem Einheitswert über € 73.900,— erhöht sich der zur Berechnung der Beitragsgrundlage auf den Versicherungswert anzuwendende Prozentsatz um einen Prozentpunkt je € 1000,— Einheitswert.

Der Versicherungswert ist für alle, den Betriebsführer oder die Betriebsführerin betreffende Flächen (Eigentum, Anpachtungen) zu ermitteln. Verpachtete Flächen entfallen als Beitragsgrundlage beim Besitzer oder der Besitzerin.

§ 5 Für folgende Einkommensbestandteile als Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages gilt abweichend vom allgemeinen Kirchenbeitragsatz der ermäßigte Kirchenbeitragsatz von 0,6%:

- a) Abfertigungen im Sinne des Angestelltengesetzes und Arbeiterabfertigungsgesetzes sowie nach dem betrieblichen Mitarbeiter- und selbstständigen Vorsorgegesetz
- b) Einkommenssteuerrechtlich begünstigte Veräußerungs- und Aufgabegewinne gemäß §§ 24, 37 Abs. 1 und 5 Einkommensteuergesetz 1988, für die ein ermäßigter Einkommensteuersatz gewährt wird
- c) Einkünfte aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft m. b. H. sowie an einer Aktiengesellschaft, bei der der/die Kirchenbeitragspflichtige mindestens 5% des Grundkapitales gehalten hat, sofern diese Einkünfte der Kapitalertragssteuer im Sinne des Einkommensteuergesetzes unterliegen. Gleiches gilt für die Veräußerungen von Beteiligungen an der Stillen Gesellschaft oder Beteiligung nach Art eines Stillen Gesellschafters, wenn der/die Kirchenbeitragspflichtige mindestens 5% des gesamten Kapitals der Stillen Gesellschaft gehalten hat und Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Einkommensteuergesetzes diesbezüglich erzielte.

## III. Absetzbeträge

§ 6 Die im Folgenden angeführten Absetzbeträge mindern den nach Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung und dieser Kirchenbeitragsverordnung ermittelten Kirchenbeitrag.

§ 7 (1) Jeder Kirchenbeitragspflichtige erhält einen allgemeinen Absetzbetrag von EUR 44,—, der sich allerdings im Falle des § 13 Abs. 4 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung um die Hälfte reduziert.

(2) Für Kinder inklusive Pflegekinder, für die der/die Kirchenbeitragspflichtige unterhaltspflichtig ist, wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres pro Kind ein Kinderabsetzbetrag von EUR 22,— gewährt, dies auch dann, wenn das unterhaltsberechtignte Kind sowie Pflegekind nicht evangelisch ist (allgemeiner Kinderabsetzbetrag).

(3) Der Absetzbetrag für Kinder mit besonderen erheblichen Beeinträchtigungen (§ 8 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz) beträgt EUR 44,— (erhöhter Kinderabsetzbetrag), wobei dieser erhöhte Kinderabsetzbetrag auch für Kinder mit besonderen erheblichen Beeinträchtigungen zu gewähren ist, wenn sie das 27. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Kirchenbeitragspflichtige auf Grund seiner/ihrer bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung überwiegend zum Lebensunterhalt dieses Kindes mit besonderen erheblichen Beeinträchtigungen beiträgt.

(4) Kirchenbeitragspflichtigen, die nach bürgerlichem Recht gegenüber ihrem Ehegatten bzw. eingetragenen/r Partner/in unterhaltspflichtig sind und bei denen die Vor-

aussetzungen für einen Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988 bzw. einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 6 Z. 1 EStG 1988 vorliegen, steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von EUR 15,— zu.

(5) Die Kirchenbeitragsstelle kann bei Vorliegen einer besonders schwierigen finanziellen Situation des/der Kirchenbeitragspflichtigen über begründeten, mit Unterlagen versehenen Antrag des/der Kirchenbeitragspflichtigen einen besonderen Absetzbetrag unter folgenden Voraussetzungen gewähren (Ermessensentscheidung):

Der Kirchenbeitrag muss für die Jahre, in denen dieser besondere Absetzbetrag gewährt wird, auf Grund vorgelegter Einkommensunterlagen des/der Kirchenbeitragspflichtigen und nicht im Wege einer Schätzung ermittelt werden (§ 16 Abs. 1 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung). Die besonders schwierige finanzielle/wirtschaftliche Situation des/der Kirchenbeitragspflichtigen (inklusive Familie) ist durch entsprechende Unterlagen zu bescheinigen. Der besondere Absetzbetrag darf maximal für drei Jahre gewährt werden, eine neuerliche Gewährung für maximal weitere drei Jahre ist nur bei neuerlicher Antragstellung möglich. Dieser besondere Absetzbetrag ist von der Kirchenbeitragsstelle individuell auf Grund des Antrages festzusetzen. Er beträgt, wenn er nur für ein Jahr beantragt wird, maximal ein Drittel des sich aus dem nachgewiesenen Einkommen errechneten Kirchenbeitrages (inklusive Verminderung durch Absetzbeträge, ohne Gemeindeumlage), bei Gewährung von zwei Jahren maximal jeweils 25% pro Kirchenjahr, bei Gewährung für drei Jahre maximal 20% pro Kirchenjahr des jeweils auf Grund der vorgelegten Einkommensunterlagen tatsächlich ermittelten Kirchenbeitrages (inklusive Verminderung durch Absetzbeträge, ohne Gemeindeumlage). Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 18 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung ist dieser besondere Absetzbetrag nicht zu gewähren. Die Entscheidung der Kirchenbeitragsstelle ist jeweils zu begründen und zu dokumentieren.

#### IV. Mahnspesen

§ 8 (1) Für die erste außergerichtliche Mahnung durch die zuständige Pfarrgemeinde bzw. den Gemeindeverband nach Fälligkeit des Kirchenbeitrages (inklusive Gemeindeumlage) und Nichtbezahlung können Mahnspesen (§ 1333 Abs. 2 ABGB) für die erste Mahnung in der Höhe von bis zu EUR 15,— in Rechnung gestellt werden.

(2) Für die zweite außergerichtliche Mahnung durch die zuständige Pfarrgemeinde bzw. Gemeindeverband können zusätzlich neben den Mahnkosten für die erste Mahnung bis zu weitere EUR 20,— als Mahnspesen für die zweite Mahnung in Rechnung gestellt werden.

(3) Für die dritte außergerichtliche Mahnung können neben den Mahnspesen für die erste und zweite Mahnung weitere Mahnspesen bis zu EUR 25,— von der zuständigen Pfarrgemeinde bzw. Gemeindeverband verlangt werden.

(4) Für die außergerichtliche Mahnung vor Klagseinbringung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin gelten bezüglich der zu ersetzenden Kosten die Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes.

#### V. Inkrafttreten

§ 9 (1) Die gegenständliche Kirchenbeitragsverordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und ist für die Kirchenbeitragsvorschrift ab dem Jahr 2016 anzuwenden.

(2) Die bisherigen Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. betreffend Kirchenbeitragsatz sowie Einbeziehung von einkommensteuerfreien Einkommen in die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages und Mahngebühren gelten nur für die Kirchenbeitragsvorschriften (inklusive Mahnungen) für die Jahre bis einschließlich 2015.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

220. Zl. IM 03 b; 2605/2015 vom 11. Dezember 2015

#### Ordnung der Diakonie Burgenland

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2015 folgende Ordnung der Diakonie Burgenland beschlossen:

##### Präambel

Die Diakonie Burgenland ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, das von dieser gemäß den Bestimmungen des VII. Abschnitts der Kirchenverfassung §§ 218 und 219 errichtet und laut ABl. Nr. 180/1999 mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden ist.

##### § 1: Aufgabe

Die Diakonie Burgenland, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung:

Insbesondere bezweckt die Diakonie Burgenland Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Menschen. Nicht begünstigte Zwecke dürfen höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamttätigkeit der Diakonie verfolgt werden.

Die Diakonie Burgenland ist im Bereich der Vermögensverwaltung unter anderem zur Durchführung von Vermietungstätigkeiten und zur Beteiligung an anderen Unternehmen befugt.

##### § 2: Mittel zur Erreichung der Aufgaben

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge und Versammlungen sowie Veranstaltungen
- Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege Bedürftiger in leiblicher, seelischer, sozialer Not

- insbesondere der Betrieb eines Mahlzeitendienstes „Essen auf Rädern“ für Alte, Kranke oder mit körperlichen und psychischen Gebrechen behafteten Personen
- Jugend- und Familienfürsorge, Fürsorge für Alte, Kranke oder mit körperlichen und psychischen Gebrechen behafteten Personen, sowie seelsorgerliche Tätigkeit für den vorhin erwähnten Personenkreis; sowie die Betreuung und Begleitung von Asylwerbern und Asylwerberinnen
- die Förderung bestehender diakonischer Einrichtungen, Bemühungen und Arbeitsformen, soweit sie im Burgenland von der Evangelischen Superintendentur A. B. Burgenland, Pfarr-/Teilgemeinden, Werken der Evangelischen Kirchen in Österreich, evangelisch-kirchlichen Vereinen oder Einzelpersonen getragen werden
- die Vertretung evangelischer Belange der gesellschaftsdiakonischen und der sozialkaritativen Arbeit im Burgenland
- die Mitarbeit in sozialen Vereinen und Einrichtungen, insbesondere auch in der Diakonie Österreich (Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich) sowie der Evangelischen Superintendentur A. B. Burgenland
- die Ausbildung und Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Diakonie beziehungsweise die Beteiligung an solchen Schulungen
- die Förderung und Herausgabe einschlägiger Veröffentlichungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Studientagungen, Vorträgen, Seminaren und andere, die Gebiete der Diakonie betreffende, Veranstaltungen
- Die Diakonie Burgenland ist befugt, Veranstaltungen aller Art durchzuführen.
- Die Diakonie Burgenland verfolgt abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Diakonie Burgenland keine Gewinne erstrebt. Es werden keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Spenden;
- aus Erträgen von Einrichtungen sowie Beteiligung an Kapitalgesellschaften/Genossenschaften;
- Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen;
- Erlöse aus Veranstaltungen aller Art;
- sonstige Beiträge, die in Verbindung mit der Beteiligung an Aktivitäten der Diakonie Burgenland geleistet werden.

### § 3: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die vom burgenländischen Superintendentialausschuss für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden, wobei

Wiederbestellungen möglich sind. Unter den Mitgliedern des Vorstandes haben sich zu befinden: ein Mitglied des Superintendentialausschusses, höchstens zwei Vertreter jener Einrichtungen, die mit den von der Diakonie Burgenland geführten oder betreuten diakonischen Einrichtungen in verantwortlicher Verbindung stehen. Bei der Bestellung ist auf einschlägige fachliche, wirtschaftliche und juristische Kompetenz zu achten.

2. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht von Amts wegen an.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören und ihren Wohnsitz in Österreich haben. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ausgenommen ehrenamtliche) der Einrichtungen der Diakonie Burgenland und deren Angehörige können nicht als Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erstattet der Vorstand dem burgenländischen Superintendentialausschuss den Vorschlag auf Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in Verhinderung vom dem/der Stellvertreter/in einberufen.

6. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei in den Beratungen und bei der Beschlussfassung Einhelligkeit angestrebt werden soll.

8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

9. Der Vorstand legt die Form und den Verfasser der Niederschrift über die Sitzungen fest.

### § 4: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der Diakonie Burgenland, insbesondere aber

1. die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Einrichtungen der Diakonie Burgenland;

2. die Entgegennahme der und die Beschlussfassung über die vom/von der Geschäftsführer(in) erstatteten Jahresberichte und Vorschläge zur Arbeitsplanung, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse;

3. die Entlastung der Geschäftsführung, welche erst nach Vorliegen entsprechender positiver Prüfberichte erfolgen kann;

4. die Verwaltung des Vermögens;

5. die Berufung des/der Geschäftsführers(in) der Diakonie Burgenland sowie der Geschäftsführung jener Einrichtungen und Gesellschaften, die zur Betreuung und/oder Führung von Arbeitsbereichen der Diakonie Burgenland eingerichtet werden;

6. die Bestellung der leitenden Mitarbeiter(innen) der einzelnen Einrichtungen;

7. die Beschlussfassung über die Gründung, Veränderung oder Schließung der in Z. 5 genannten Einrichtungen und Gesellschaften;

8. die Entsendung der Vertreter(innen) in die Vollversammlung der Diakonie Österreich und des/der Vertreters(in) und Stellvertreters(in) in die Superintendentialversammlung;

9. die regelmäßige Berichterstattung an die Superintendentialversammlung;

10. die Erlassung einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses und der Diakonie Österreich bedarf.

#### **§ 5: Zeichnungsberechtigung**

Für den Vorstand ist der/die Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften sind der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden ist dessen/deren Stellvertreter(in) zeichnungsberechtigt. In Finanzangelegenheiten ist der/die Geschäftsführer/in zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des (der) Geschäftsführers(in) ist ein besonderer Beschluss des Vorstandes für die Zeichnungsberechtigung erforderlich.

#### **§ 6: Der/Die Geschäftsführer(in)**

1. Die unmittelbare Leitung aller Einrichtungen der Diakonie Burgenland erfolgt durch den/die Geschäftsführer(in). Wenn es der Umfang der Tätigkeit erfordert, kann der Vorstand mit Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses eine(n) Stellvertreter(in) des/der Geschäftsführers(in) bestellen.

2. Zum/Zur Geschäftsführer(in) bzw. zum Stellvertreter(in) kann nur berufen werden, wer die erforderliche Qualifikation zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie, ausreichende Berufserfahrung oder andere angemessene und gleichwertige Qualifikationen aufweist. Vor der Bestellung ist die Diakonie Österreich zu hören. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

3. Der Abschluss eines Anstellungs- oder Werkvertrages bedarf der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stellen.

4. Der/Die Geschäftsführer(in) leitet die Arbeit der Diakonie Burgenland und nimmt gegenüber den Einrichtungen derselben und nach außen die Vertretung wahr. Alle Angestellten sind ihm/ihr unterstellt.

5. Für die Geschäftsführung gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der Kirchlichen Verfahrensordnung.

#### **§ 7: Wirtschaftsprüfung**

1. Vom Vorstand wird ein Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt. Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Gesamtanlagenverzeichnis) sind nur auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu genehmigen.

2. Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand der Diakonie Österreich, dem burgenländischen Superintendentialausschuss und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übermitteln.

#### **§ 8: Förderer und Unterstützer**

1. Diese können Einzelpersonen und Einrichtungen sein, insbesondere werden die evangelischen Pfarrgemeinden des Burgenlandes dazu eingeladen.

2. Regelmäßige Informationen und Einladungen zu den Veranstaltungen der einzelnen Einrichtungen und der Diakonie Burgenland ergehen an diese.

3. Der Vorstand kann besondere Veranstaltungen für die Förderer und Unterstützer vorsehen.

#### **§ 9: Änderung der Ordnung und Auflösung der Diakonie Burgenland**

1. Änderungen der Ordnung erfolgen über Vorschlag des Vorstandes der Diakonie Burgenland nach Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

2. Die Auflösung der Diakonie Burgenland erfolgt über Antrag der burgenländischen Superintendentialversammlung oder des Vorstandes der Diakonie Burgenland durch Beschluss der Generalsynode. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland zu, in allen Fällen der Auflösung der Diakonie Burgenland oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes der Diakonie ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4 a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.

#### **§ 10: Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit 30. Dezember 2015 in Kraft.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Schriftführer der Generalsynode



## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

221. Zl. KOL 06; 2583/2015 vom 10. Dezember 2015

### **Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 24. Jänner 2016: Evangelischer Bund in Österreich**

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. So hat der Evangelische Bund vor kurzem das Büchlein „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ herausgegeben, in dem evangelische Inhalte und Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studierender und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre

Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

222. Zl. SYN 16; 2582/2015 vom 10. Dezember 2015

Wiederverlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 129 Amtsblatt August 2015, Zahl: SYN 16; 1687/2015 vom 16. Juli 2015

### **Bildungskommission — Subventionsansuchen 2016**

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **12. Feber 2016** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (*siehe ABl. vom 20. Dezember 2001*) und der Kriterienkatalog (*ABl. vom 31. Jänner 2003*) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter [www.okr-evang.at](http://www.okr-evang.at) – Informationen für Pfarrgemeinden – Formularvorlagen – ein Formular zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

**Bevorzugt** werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die den Themenbereich **Freiheit und Verantwortung** (*Dimension 2 der Gemeindebefragung 2014, S. 10/11*) behandeln:

- Freiheit eines Christenmenschen,
- Freiheit und Verantwortung zum Wohl der Menschen und zum Lob Gottes (Nachfolge Jesu),
- freie Kirche in einem freien Staat,
- Toleranz und gegenseitiger Respekt,
- Religionsfreiheit,
- Gewissensfreiheit,
- Demokratie und Menschenrechte,
- Zuwendung zum Nächsten und zur Welt,
- Politische Auseinandersetzung.

Die Abrechnungen der 2015 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2016** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Dezember 2015

223. Zl. P 2087; 2510/2015 vom 26. November 2015

### **Ordination von Mag. Veronika Obermeir**

Mag. Veronika Obermeir wurde am 20. September 2015 in der Evangelischen Martin-Luther-Kirche in Linz-Innere Stadt durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von MMag. Clarissa Breu und Pfarrer Mag. Josef Prinz ordiniert.

## Kirchengesetz A. B.

---

224. Zl. G 04; 2623/2015 vom 11. Dezember 2015

### Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2015

Die Synode A. B. hat in ihrer 6. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2015 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B., ABl. Nr. 114/1988 in der geltenden Fassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 202)

#### I.

In § 24 Abs. 1 hat der zweite Satz wie folgt zu lauten:

Bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr sind der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres sowie die wirtschaftlichen Ergebnisse zumindest der ersten acht Kalendermonate entsprechend zu berücksichtigen und im Rahmen von fachlichen Erläuterungen zu begründen.

#### II.

§ 25 hat wie folgt zu lauten:

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in Form von schriftlichen Berichten zu bestimmten, maximal drei Stichtagen an Hand des jeweiligen Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des zuletzt genehmigten Jahresabschlusses in Form eines Soll-Ist-Vergleiches dem Finanzausschuss A. B. laufend über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A. B. zu berichten. Die Stichtage, zu denen diese Berichte zu erstellen sind, legt der Finanzausschuss A. B. jährlich für das jeweils nächste Jahr — unter Berücksichtigung einberufener Synodensessionen — fest.

Diese wirtschaftlichen Berichte sind nach Tunlichkeit binnen sechs Wochen nach den vom Finanzausschuss A. B. beschlossenen Stichtagen dem Finanzausschuss A. B. zu übermitteln.

(2) Der Finanzausschuss A. B. hat über diese Berichte (Soll-Ist-Vergleich) unverzüglich zu beraten und in jeder Synodensession über die Ergebnisse seiner Beratungen und die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A. B. zu berichten.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Schriftführer der Synode A. B.

225. Zl. G 09; 2634/2015 vom 15. Dezember 2015

### Bestätigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Auf der 6. Session der 14. Synode A. B. am 7. Dezember 2015 wurden gemäß Artikel 74 Abs. 1 Z. 5 i. V. m. Artikel 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügungen mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 57/2015 (betreffend Artikel 55, 60, 66 KV) und in ABl. Nr. 37/2015 (betreffend Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich) bestätigt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Schriftführer der Synode A. B.

---

## Wahl der 6. Session der 14. Synode A. B.

---

226. Zl. SYN 02; 2611/2015 vom 11. Dezember 2015

### Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.

Auf der 6. Session der 14. Synode A. B. wurde am 8. Dezember 2015 folgende Nachwahl in die Kommission

für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B. durchgeführt:

Superintendent Mag. Manfred **Sauer** (statt bisher Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner).

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

227. Zl. SYN 03; 2585/2015 vom 10. Dezember 2015

### Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2016

Der Finanzausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2015 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2016 beschlossen.

#### 1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,8%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,2%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2015 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3%** erfolgen, jedoch bei den Pensionen **um 2%**.

Weisen die Kirchenbeitragsengänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbe-

dingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

#### 2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Feber 2016** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Johannes Eichinger

Vorsitzender des Finanzausschusses A. B.

228. Zl. P 2203; 2068/2015 vom 21. September 2015

### Bestellung von Mag. David Zezula zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Mag. David Zezula wurde gemäß §§ 19, 26 OdgA in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 7 der Kirchenverfassung durch Wahl zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 in diesem Amt bestätigt.

229. Zl. P 2283; 2501/2015 vom 25. November 2015

### Bestellung von Mag. Jörg Hiltner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Jörg Hiltner wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Baden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

230. Zl. P 1781; 2551/2015 vom 3. Dezember 2015

### Bestellung von Mag. Jörg Schagerl zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd

Mag. Jörg Schagerl wurde gemäß § 28 Abs. 4 a Wahlordnung zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

231. Zl. P 1639; 2613/2015 vom 11. Dezember 2015

### Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Mag. Wilhelm Todter wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

232. Zl. GD 140; 2589/2015 vom 10. Dezember 2015

### Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns, Scheuchenstuelstraße 4 a, 4470 Enns, lautet:

Homepage: <http://www.evangenns.at>

## Motivenberichte

### ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

#### Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2015

Nach der bisherigen Rechtslage ging das geistliche Amt verlustig, wenn ein Wechsel in der konfessionellen Zugehörigkeit zwischen den Evangelischen Kirchen in Österreich erfolgte. Der Verlust trat durch den Austritt ein, auch wenn der Eintritt in die andere Evangelische Kirche unmittelbar danach erfolgte.

Die Änderung der OdgA soll nun einen Wechsel der konfessionellen Zugehörigkeit ohne Verlust des geistlichen Amtes ermöglichen, wobei in Positionen, in denen die konfessionelle Zugehörigkeit bei der Wahl oder der Berufung ein Kriterium darstellen könnte, eine vorherige Einwilligung der berufenden bzw. wählenden Organe bzw. der Gemeindevertretungen eingeholt werden muss.

### GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALSYNODE

#### Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2015

Die bisherige Praxis der Quartalsberichte des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. an die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung brachte die Erkenntnis, dass der erste Quartalsbericht zum 31. 3. eines jeden Jahres kaum aussagekräftig ist. Erst Zwischenergebnisse zum 30. 4. eines jeden Jahres sind aussagekräftiger. Im Übrigen war es so, dass die Zwischenberichte zum 30. 6. eines jeden Jahres kaum beraten wurden, weil in der Regel dann bereits die Vorberatungen und Besprechungen für den Haushaltsplan begannen, mit anderen Stichtagen. Im Übrigen zeigt es sich, dass je nach Durchführung von Synodensessionen im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung an die Generalsynode andere Stichtage von finanziellen Zwischenberichten aus Gründen der Aktualität besser wären. Aus diesem Grunde wird nunmehr in § 25 der Geschäftsordnung festgelegt, dass der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. schriftliche Berichte über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Soll-Ist-Vergleiche) zu bestimmten, von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung festgelegten Terminen erstatten und den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung vorlegen soll, maximal zu drei Stichtagen (z. B. 30. 4., 31. 8., 31. 12.). Durch diese Regelung wird die Wirtschaftsabteilung des Kirchenamtes A. B. etwas entlastet, ohne dadurch

die Kontrollmöglichkeiten der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in Ansehung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kirche A. u. H. B. einzuschränken.

### KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

#### Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2015

Die Umsetzung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014 (ABl. 2015/5) sowie die umfassenden Beratungen im Bereich der Kirchenbeitragskommission, der Finanzausschüsse bzw. mit den Kirchenbeitragsreferenten ergaben, dass in einigen Bereichen für die Umsetzung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014 zum 1. Jänner 2016 noch weitere gesetzliche Adaptionen notwendig sind.

§ 14 Abs. 2 folgt einem in zahlreichen Kirchenbeitragsstellen gehandhabten Verwaltungsbrauch, anstelle der Regelung des § 18 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung bei besonders schwierigen finanziellen Situationen von Kirchenbeitragspflichtigen zeitlich befristet einen besonderen Absetzbetrag vorzusehen. Diesbezüglich wird nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen, verbunden mit einer detaillierten Regelungsmöglichkeit in der Kirchenbeitragsverordnung.

Auf Grund der neuen Schätzmethode in § 16 Abs. 2 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung gemäß Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014 werden die Bestimmungen über die Deckelung der im Schätzungsweg neu ermittelten Beitragsgrundlage in Abs. 3 überarbeitet und eine zusätzliche Bestimmung in Abs. 5 eingearbeitet. Bei einer erstmaligen Erhöhung der Beitragsgrundlage im Schätzungswege auf Grund der Daten der Statistik Austria (für Selbstständige, Unselbstständige) bleibt es, wie bereits vorgesehen, bei der Deckelung mit 20%, es wird allerdings die Fünfjahresfrist im Zusammenhang mit den entsprechenden Anpassungen aufgehoben. Darüber hinaus ist nunmehr auch eine Regelung für den Fall vorgesehen, dass mittels Kirchenbeitragsverordnung der Kirchenbeitragsatz (Einhebesatz) um mehr als 20% reduziert wird. Im letztgenannten Fall würde nämlich bei der derzeitigen Regelung eine Deckelung der Beitragsgrundlage erfolgen, obwohl durch den niedrigeren Kirchenbeitragsatz der tatsächliche Kirchenbeitrag geringer als im Vorjahr wäre.

Neu aufgenommen sind Deckelungsbestimmungen in Ansehung der Erhöhung der Beitragsgrundlage um mehr als 20%, wenn die Beitragsgrundlage auf Grund anderer Schätzungsmethoden ermittelt wird, oder der Kirchenbeitragspflichtige sein gesamtes Einkommen durch entsprechende Unterlagen nachweist (Beitragsermittlung gemäß § 16 Abs. 1). In diesem Fall ist allerdings vorgesehen, dass die Deckelung nur über Antrag erfolgt und ferner auch mit einem höheren Prozentsatz als 20% festgelegt werden kann. Die Ursache für diese Überlegungen sind folgende:

Weist nunmehr erstmals ein Kirchenbeitragspflichtiger/eine Kirchenbeitragspflichtige, deren/dessen Beitragsgrundlage mittels Daten der Statistik Austria geschätzt wurde, das konkrete Einkommen und damit die Beitragsgrundlage nach, muss auch in diesem Fall eine Deckelung der Beitragsgrundlage möglich sein. Da im gegenständlichen Fall die betroffenen Personen mit der Kirchenbeitragsstelle in Kontakt sind, soll dies über Antrag geschehen und auch individuell allenfalls eine höhere Deckelung als 20% festgelegt werden können. Es hat sich auch gezeigt, dass bei Schätzung der Beitragsgrundlage auf Grund individueller Kenntnisse der Einkommenssituation des/der Kirchenbeitragspflichtigen mit diesen ein entsprechender Kontakt besteht, sodass diese Regelung analog gewählt werden kann.

In § 16 Abs. 5 sind nunmehr analoge Regelungen betreffend die Deckelung des Kirchenbeitrages aufgenommen, wenn jemand infolge Übertritt/Eintritt in die Evangelischen Kirchen erstmals kirchenbeitragspflichtig wird.

§ 16 Abs. 4 folgt einem in vielen Pfarrgemeinden gehandhabten — bislang durch Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung nicht gedeckten — Verwaltungsbrauch, jungen Evangelischen, die nach der Selbsterhaltungsfähigkeit erstmals kirchenbeitragspflichtig werden, Ermäßigungen zu gewähren. Dies wird nunmehr erstmals für drei Jahre in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung festgelegt.

§ 18 wird nunmehr unter Berücksichtigung der neuen Möglichkeit gemäß § 14 Abs. 2 im Zusammenhang mit einer Kirchenbeitragsverordnung neu gefasst.

In § 19 werden für eingehende Teilzahlungen Verrechnungs-/Tilgungsregelungen aufgenommen.

§ 22 verpflichtet nunmehr die Pfarrgemeinden/Gemeindeverbände, zu bestimmten Zeitpunkten Mahnungen außergerichtlich durchzuführen, wobei auch im Sinne der neuen privatrechtlichen Regelung des § 1333 Abs. 2 ABGB Mahnspesen verrechnet werden können.

Der Finanzausschuss A. B. ist in seinen Beratungen, zuletzt am 19. November 2015, zum Ergebnis gekommen, dass im Rahmen von Kirchenbeitragseinhebung und Finanzausgleich langfristig unter Berücksichtigung der Festlegung der neuen Richtwerte nach den regionalen Gegebenheiten (Daten der Statistik Austria) die zwei Einhebesätze 24% und 29% des jeweiligen Gesamtkirchenbeitragsaufkommens im Beitragsjahr für Gemeinden/Gemeindeverbände unzureichend und letztlich auch etwas ungerecht sind. Da in Hinkunft bei der Festlegung des Einhebesatzes in der Kirche A. B. unter Zugrundelegung der Daten der Statistik Austria nach regionalen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Kirchenbeitragspflicht die

Richtwerte festgelegt werden, kann es im gegenständlichen Fall bei der derzeitigen Situation zu größeren Veränderungen kommen. Dies bedeutet allerdings für Gemeinden, die vom 29%-igen Einhebesatz auf den 24%-igen Einhebesatz zurückfallen, im Rahmen des Finanzausgleiches größere wirtschaftliche Belastungen. Andererseits sollen aber die Richtwerte für die Einhebegebühren auch nicht so festgelegt werden, dass de facto nur der 29%-ige Einhebesatz besteht, der 24%-ige Einhebesatz die Ausnahme ist. Aus diesem Grunde erscheint es daher gerechter und zweckmäßiger, drei Prozentsätze an Einhebegebühren in Hinkunft festzulegen, nämlich 24%, 26,5% und 29%. Dies geschieht mit der gegenständlichen Novelle. Diese Regelung hat auch den Vorteil, dass bei einem Verlust eines 29%-igen Einhebesatzes die finanzielle Verschlechterung der betreffenden Gemeinde/Gemeindeverband durch eine 26,5%-ige Einhebegebühr nicht so groß ist. Im Übrigen können auch in Hinkunft Pfarrgemeinden mit einem 24%-igen Einhebesatz — unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten — leichter auf einen 26,5%-igen Einhebesatz sich steigern.

Zusätzlich wird — im Interesse der Kirchenbeitragseinhebung — ein Bonus-Malus-System festgelegt, wonach bei Steigerungen des Kirchenbeitragsaufkommens oder Verringerung des Kirchenbeitragsaufkommens jeweils um mehr als 2% vom Steigerungsbetrag bzw. Minusbetrag zusätzliche Prozentpunkte an Einhebegebühr zustehen bzw. Abzüge an Einhebegebühren vorgenommen werden können. Die jeweiligen Prozentsätze werden durch Verordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. und des Kirchenpresbyteriums A. B. festgelegt.

Der § 28 Abs. 3 (vormals § 28 Abs. 7) wurde sprachlich umformuliert.

Im Artikel II werden wesentliche weitere Regelungen getroffen: Das Modell mit zwei verschiedenen Prozentsätzen an Einhebegebühren soll erst mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten, um auch die praktischen Erfahrungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Novelle 2014 und Novelle 2015 entsprechend beobachten zu können und an Hand der gemachten Erfahrungen die entsprechenden Richtwerte, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, festlegen zu können.

Im Zusammenhang mit den Verunsicherungen für die Kirchenbeitragsstellen auf Grund der novellierten Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung wird für die Jahre 2016 und 2017 festgelegt, dass trotz Verordnungen nach § 28 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung betreffend die Richtwerte für die Einhebegebühren in den Jahren 2016 und 2017 keine Zurückreihung von der 29%-igen Einhebegebührstufe auf die Stufe der 24%-igen Einhebegebühr für Gemeinden/Gemeindeverbände erfolgen darf. Es kann lediglich im Einzelfall für Gemeinden/Gemeindeverbände eine Verbesserung geben. Für das Jahr 2015 beträgt für den Evangelischen Pfarrgemeindeverband A. B. Wien die Einhebegebühr auf jeden Fall 29%. Letztgenannte Klarstellung war notwendig, weil der Evangelische Pfarrgemeindeverband A. B. Wien im November 2015 — entgegen der bisherigen Praxis der vergangenen Jahrzehnte — den Kirchenbeitrag samt Gemeindeumlage für das Jahr 2016 nicht vorgeschrieben hat, dies auf Grund der Steuerreform 2015 in Ansehung der Meldeverpflichtung des jährlich bezahlten Kirchenbei-

trages als Sonderausgabe. Da deshalb der Pfarrgemeindevorstand A. B. Wien mit einem Einnahmenverlust im Jahr 2015 zu rechnen hat, war diese Klarstellung in Ansehung der Einhebegebühr notwendig.

## BAUORDNUNG

### **Bauordnung 2009 — Novelle 2015**

Die Vielfalt kirchlicher Bauvorhaben, sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch hinsichtlich ihres Umfangs, erfordert eine fachliche Begleitung, deren notwendige Qualifikation mit den Erfordernissen des jeweiligen Vorhabens weitestmöglich abgestimmt sein sollte. So sind schon nach geltendem Recht für Orgeln und Läutewerke adäquat qualifizierte Amtssachverständige zu bestellen. Vergleichbar soll daher auch für die — in der Praxis den Großteil bildenden — Bauvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung künftig nicht generell ein als „Bauanwalt“ bezeichneter Architekt als Amtssachverständiger bestellt werden, sondern je nach den Erfordernissen jemand, der als Baumeister/Baumeisterin oder als Ziviltechniker/Ziviltechnikerin (Architekt/Architektin) qualifiziert ist. Zur Auswahl der jeweils Geeignetsten wird der OKR Listen der in Betracht kommenden Sachverständigen anlegen.

-----

### **Kirchenbeitragsverordnung 2016**

Im Sinne der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014 unter Berücksichtigung auch von Beschlüssen der 5. Session der XIV. Generalsynode wird die gegenständliche Kirchenbeitragsverordnung mit 1. Jänner 2016 erlassen.

Im Punkt I. werden die Ausführungsbestimmungen betreffend die Beitragsgrundlage erlassen. Der § 2 der Kirchenbeitragsverordnung folgt der bisherigen Regelung, Einkommen aus einer unselbstständigen und selbstständigen Tätigkeit für internationale Organisationen und u. a. die Europäische Union für beitragspflichtig zu erklären. Ebenso werden jene in § 3 Einkommensteuergesetz steuerfrei erklärten Einkommen/Einkommensbestandteile, die einen beachtlichen Teil zur Finanzierung des Lebensunterhaltes beitragen, für kirchenbeitragspflichtig erklärt, ebenso einkommenssteuerpflichtige Einkommen aus dem Ausland, die in Österreich auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einkommensteuerfrei sind, für die allerdings im Ausland kein Kirchenbeitrag bezahlt wird.

In § 2 Abs. 2 der Kirchenbeitragsverordnung sind entsprechende Klarstellungen festgehalten.

In § 3 werden die Freibeträge für außerbetriebliche (private) Einkünfte aus Immobilien bis zu einem Betrag von EUR 50.000,— (Bemessungsgrundlage für die ImmoESt) sowie Kapitalerträge bis zu einem Betrag von EUR 5.000,— (Bemessungsgrundlage für die KEST) beitragsfrei erklärt.

In § 4 wird der Beitragsatz nunmehr mit 1,2% der ermittelten Beitragsgrundlage festgelegt (allgemeiner

Kirchenbeitragsatz), sohin eine deutliche Reduktion gegenüber dem bisherigen Beitragsatz von 1,5%. Für sogenannte pauschalierte Land- und Forstwirte ist in § 4 Abs. 2 die bisherige Regelung im Zusammenhang mit den Versicherungswerten nach dem BSVG aufgenommen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Versicherungswerte nach dem BSVG jährlich mit Verordnung festgelegt werden.

In § 5 wird der ermäßigte Kirchenbeitragsatz für besondere Einkommensbestandteile mit 0,6% festgelegt, und zwar für Abfertigungen, Veräußerungs- und Aufgabegewinne, sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer GmbH und einer AG.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben sich entschlossen, Absetzbeträge anstelle von Freibeträgen einzuführen, wobei diesbezüglich in § 7 die entsprechenden Regelungen enthalten sind, die teilweise über die staatliche analoge Regelung hinausgehen. In § 7 Abs. 5 der Kirchenbeitragsverordnung ist nunmehr ein besonderer Absetzbetrag für Kirchenbeitragspflichtige in besonders schwierigen finanziellen Situationen vorgesehen, wobei dieser besondere Absetzbetrag allerdings nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Kirchenbeitrag auf Grund vorgelegter Einkommensunterlagen (§ 16 Abs. 1 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung) und nicht im Schätzungswege festgelegt wurde.

In § 8 der Kirchenbeitragsverordnung ist nunmehr die maximale Höhe der Mahnspesen geregelt.

## GESCHÄFTSORDNUNG DER SYNODE A. B.

### **Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2015**

Auf Grund der Kirchenverfassungsnovelle 2011 mit den Kompetenzverschiebungen im Bereich der Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. wurde auch in diesem Bereich die Geschäftsordnung der Synode A. B. geändert.

Die bislang gemachten Erfahrungen bei der Erstellung des Haushaltsplanes zeigen, dass bei Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der ersten neun Kalendermonate (an Hand des dritten Quartalsberichtes) die Termine für eine Beschlussfassung in der Synode A. B. im Dezember eines jeden Jahres kaum zu halten sind. Die Aufarbeitung bzw. Erstellung eines wirtschaftlichen Zwischenberichtes — unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung — zum Stichtag 30. 9. eines jeden Jahres bedeutet, dass in der Regel dieser Zwischenbericht erst Anfang November eines jeden Jahres fertig gestellt wird, mit der Konsequenz, dass dann kaum seriös ein Haushaltsplan erstellt und im Finanzausschuss A. B. beraten werden kann. Aus diesem Grunde soll nunmehr der Haushaltsplan an Hand der wirtschaftlichen Ergebnisse zumindest der ersten acht Monate erstellt werden. Diesbezüglich kann das Zahlenmaterial für die Haushaltsplanung zum 31. 8. eines jeden Jahres seriös aufgearbeitet werden. Selbstverständ-

lich werden während der Budgetberatungen allenfalls sich ergebende Trendänderungen im Monat September oder Oktober eines Jahres bei den entsprechenden Beratungen, vor allem im Finanzausschuss A. B., berücksichtigt werden. In diesem Sinne wird der § 24 Abs. 1 2. Satz der Geschäftsordnung geändert.

Die bisherige Praxis der Quartalsberichte des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. an den Finanzausschuss A. B. brachte die Erkenntnis, dass der erste Quartalsbericht zum 31. 3. eines jeden Jahres kaum aussagekräftig ist, die sich jährlich ergebenden — teilweise beachtlichen — Schwankungen im Einnahmenbereich hängen von der jeweiligen Vorschreibung des Kirchenbeitrages in den Kirchenbeitragsstellen der Pfarrgemeinden/Pfarrgemeinerverbänden ab. Erst Zwischenergebnisse zum 30. 4. eines jeden Jahres sind aussagekräftiger. Im Übrigen war es so, dass die Zwischenberichte zum 30. 6. eines jeden Jahres kaum beraten wurden, weil in der Regel dann bereits die Vorberatungen und Besprechungen für den Haushaltsplan begannen, mit anderen Stichtagen. Im Übrigen zeigt es sich, dass je nach Durchführung von Synodensessionen im Zusammenhang mit der Berichterstattung des Finanzausschusses A. B. an die Synode A. B. andere Stichtage von finanziellen Zwischenberichten aus Gründen der Aktualität besser wären. Aus diesem Grunde wird nunmehr in § 25 der Geschäftsordnung festgelegt, dass der Evangelische Oberkirchenrat A. B. schriftliche Berichte über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A. B. (Soll-Ist-Vergleiche) zu bestimmten, vom Finanzausschuss A. B. festgelegten Terminen erstatten und dem Finanzausschuss A. B. vorlegen soll, maximal zu drei Stichtagen (z. B. 30. 4., 31. 8., 31. 12.). Durch diese Regelung wird die Wirtschaftsabteilung des Kirchenamtes A. B. etwas entlastet, ohne dadurch die Kontrollmöglichkeiten des Finanzausschusses A. B. in Ansehung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kirche A. B. einzuschränken.

## Kirchliche Mitteilungen

---



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**em. Univ.-Prof. Dr. Kurt NIEDERWIMMER**

zu sich in die Ewigkeit berufen.

Kurt Niederwimmer wurde am 11. November 1929 in Wien geboren. Er besuchte von 1935 bis 1939 die Volksschule, dann bis zu seiner Matura im Jahr 1947 das Gymnasium in der Kandlgasse. Auch wenn es ihm trotz erfolgter Musterung erspart geblieben ist, noch in den letzten Kriegstagen eingezogen zu werden, gehört er zu jener Generation, die durch die politischen Konflikte der dreißiger Jahre und vor allem den Krieg um eine unbeschwerter Jugend betrogen worden ist. „Meine Generation hat keine schöne Jugend gehabt“, schreibt er selbst im Rückblick. 1941 wurde er in Wien-Neubau konfirmiert und gehörte ab dann zur Neubauer Jugendgruppe um den legendären Willi Kimmel. Während eines Aufenthaltes in der Schweiz, den ihm das Jugendwerk ermöglicht hatte, entschloss er sich, Theologie zu studieren. So kam er auch zur Studentengemeinde in der zerbombten Garnisonskirche. Dort entstand eine enge Beziehung zum damaligen Studentenpfarrer Wilhelm Dantine, der später zu seinem Fakultätskollegen werden sollte. Das Studium, das ihn auch ins Ausland, etwa nach Zürich, geführt hatte, schloss er 1952 mit dem Examen pro candidatura ab. Schon während des Studiums hielt er Bibelstunden in der Studentengemeinde und Kindergottesdienste in der Lutherischen Stadtkirche.

Am 1. August 1953 wurde er in der Lutherischen Stadtkirche von Wilhelm Dantine mit Erna, geborene Grimme, getraut. Drei Kinder wurden ihnen geboren und vier Enkelsöhne sind herangewachsen. 58 gemeinsame Jahre waren Erna und Kurt Niederwimmer geschenkt. 2011 musste er von seiner Frau Abschied nehmen. Jetzt hat er an ihrer Seite seine letzte Ruhestätte gefunden.

Von 1953 bis 1955 war Kurt Niederwimmer Lehrvikar in Villach und Wien-Liesing. 1955 legte er das Examen pro ministerio ab und wurde am 31. Juli 1955 durch Bischof Gerhard May im Kirchensaal Wien-Neubau zum geistlichen Amt ordiniert. Es folgten von 1955 bis 1963 die Jahre seiner Tätigkeit als Religionslehrer an höheren Schulen, aus denen viele bis heute andauernde Beziehungen zu den Schülern und deren Familien entstanden sind. 1956 wird Kurt Niederwimmer zum Dr. theol. promoviert auf Grund seiner Dissertation mit dem Titel: „Grundzüge der Theologie des Ignatius von Antiochien.“ 1963 erfolgte die Habilitation mit einer Arbeit zum „Begriff der Freiheit im Neuen Testament“. Im selben Jahr wurde er Assistent bei Prof. Gottfried Fitzer am Institut für neutestamentliche Wissenschaft der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien. Ab 1. Oktober 1973 wurde er o. Prof. und Nachfolger von Gottfried Fitzer. Mit seiner Antrittsvorlesung zur Theologie des Neuen Testaments gab er bereits die Richtung seines weiteren Forschens und Lehrens an. Neben der umfangreichen Lehrtätigkeit, zu der auch die ebenso fordernde wie fördernde Begleitung seiner Doktoranden gehörte, spannte Kurt Niederwimmer ein breites Spektrum der eigenen theologischen Arbeit, die in einer Fülle von Publikationen mündete. Aus der Fülle ragt der Kommentar zur frühchristlichen Schrift der Didache heraus. Dieses Werk ist 1989 als erster Band der von ihm gemeinsam mit Kollegen begründeten Reihe eines Kommentars zu den Apostolischen Vätern erschienen. 1993 initiierte er gemeinsam mit anderen das große Projekt eines Novum Testamentum Patristicum, in dem rund dreißig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine auf 45 Bände angelegte Reihe zur Rezeption des Neuen Testaments in der christlichen Literatur der Antike erarbeiten. Noch 2003 griff er das Anliegen seiner Antrittsvorlesung auf und gab er seine Theologie des Neuen Testaments in Druck. Bis zuletzt arbeitete er intensiv — trotz mancher Einschränkungen durch Krankheit und Alter — an der Hermeneutik, mit der er die exegetischen Erkenntnisse mit den Einsichten der Dogmatik zu verbinden wusste. Am 3. Dezember 2015, kurz nach seinem 86. Geburtstag, ist Kurt Niederwimmer verstorben.

Die Evangelische Kirche verliert mit ihm einen herausragenden theologischen Lehrer, der Generationen von angehenden Pfarrerinnen und Pfarrern ausgebildet und begleitet hat. Dankbar für sein reiches Leben und Wirken wissen wir ihn geborgen in der Liebe Gottes. Mögen die Angehörigen und alle, die um ihn trauern, Trost finden in der Gewissheit der Auferstehung.

(Zl. P 0975; 2626/2015 vom 14. Dezember 2015)





Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Hildegard BUCHHOLZER**

geboren am 26. November 1946, Gattin von Pfarrer i. R. Mag. Peter Buchholzer, am Donnerstag, dem 26. November 2015, in Salzburg im Alter von 69 Jahren zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1533; 2523/2015 vom 30. November 2015)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Ursula PROSTREDNIK**

Witwe von MilDekan i. R. Mag. Rudolf Prostednik, am Samstag, dem 21. November 2015, in Feldkirchen bei Graz im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 2; 2584/2015 vom 10. Dezember 2015)



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

Erscheinungsort Wien

**P. b. b.**

